

Neubauten und Concurrenzen

in Oesterreich und Ungarn.

Organ für das Hochbaufach und seine Interessenten.

Verlag von
MORITZ PERLES IN WIEN
I. Seilergasse 4.

Redigirt von Architekt OSKAR MARMOREK.

Abonnementspreise:
Ganzjährig 10 fl. = 20 Mark
Einzelne Exemplare . . . 1 fl. = 2 Mark

1896.
OCTOBER.

Erscheint am Anfang jedes Monates. II. JAHRGANG.

HEFT X.

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT: ARTIKEL: Ueber Submissionen. — Handbuch der Architektur. — Die Schmuckformen der Monumentalbauten. — Städtische Gebäudes für die n.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mauer-Oehling. Neubau einer Landes-Irrenanstalt in Triest. Bau eines Gebäudes für die Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pilgram. Planconcurrentz für ein geologisches Institut in Budapest. Redoutengebäude in Ofen. Bau einer Arena in Hódmező-Vásárhely. Neubau der Bergschule zu Bochum. Völkerschlacht-National-Denkmal bei Leipzig. Bau des Landeshauses der Provinz Westfalen zu Münster. Stadttheater in Kiew. Reiterstandbild Kaiser Wilhelm's I. Aareübergang Stadt Bern—Lorraine-Quartier. Entschiedene Wettbewerbe: Neubau eines Kunstgewerbe-Museums in Köln. Bau eines Curhauses in Bad Pyrmont. BAUTECHNISCHE NEUHEITEN UND PATENTE: Heber-Spülvorrichtung für Aborte. Ausziehtisch. Sperrvorrichtung für Thüren. Bank oder Stuhl mit Wendelehne. Brausevorrichtung. Getheilte Brennluftheritzer für Gasheizöfen. Feuerungseinsatz für Heizöfen. Badeofen. Parallel verstellbares Doppellineal. Schulwandtafel. Falzriegeldach. Dachziegel. Schornsteinaufsatz. — TAFELERKLÄRUNGEN: Tafel 69: Barocke Portale. Tafel 70 und 71: Wohnhaus der Herren Gebr. Seybel, Wien, III. Reiserstrasse. Architekten *Fellner & Helmer* in Wien. Tafel 72 und 73: Zinshaus, Wien, I. Marc Aurelstrasse 8. Architekt *Emil Bressler* in Wien. Tafel 74: Concurrentzproject (I. Preis) für ein Sparcasseegebäude in Aranyos-Maróth. Architekt *Josef Feledi* in Budapest, Tafel 75 und 76: Wohn- und Geschäftshaus in Budapest, Franz Josephs-Quai. Architekten *Korb & Giergl* daselbst. — Ankündigungen.

Ueber Submissionen.

Die ausserordentlich grosse Verschiedenheit der Einheitspreise, zu welchen sich bei Submissionen die verschiedenen Bewerber erbötig machen, ein und dieselbe Arbeit zu leisten oder das gleich sein sollende Material zu liefern, lassen es wünschenswerth erscheinen, nach den Gründen dieser auffallenden Thatsache zu forschen und Mittel zu suchen, die gegen dieses, in mancher Hinsicht bedenkliche Unwesen angewendet werden können.

Die vorkommenden Nachlässe von den im Vergabungselaborate angesetzten Einheitspreisen sind oft zu bedeutende, als dass in solchen Fällen eine Erklärung durch ermässigte Gewinnansprüche versucht werden könnte. Der Sachkundige erkennt vielmehr, dass häufig die niedrigsten Preisforderungen bedeutend unter den Selbstkosten stehen. Es ist daher sicher, dass ein erheblicher Theil der Angebote, welche bei Submissionen den Zuschlag erlangen, der geschäftlich-reellen Grundlage entbehrt. Manche Submittenten hoffen, den sicher zu erwartenden Verlust durch nachträglich vielleicht eintretende günstige Conjunctionen, durch vielleicht mögliche ausserordentliche Leistungen, durch spitzfindige Auslegung des Vertrages, durch die beliebten „Nachtragsrechnungen“ oder durch Abwälzung des Verlustes auf ihre Lieferanten und Arbeiter ausgleichen zu können. Andere täuschen sich selbst über die ihnen häufig nicht genügend bekannten localen Preisverhältnisse und malen sich dort einen Gewinn aus, wo thatsächlich nur Verluste in Frage kommen können, während wieder Andere überhaupt nicht rechnen, sondern auf den Zuschlag um jeden Preis hinarbeiten, entweder um schwächere Concurrenten aus dem Felde zu schlagen, oder gar um aus den durch Ausnützung des Credits flüssig werdenden Geldern alte Verbindlichkeiten zu decken und den bevorstehenden Zusammenbruch ihres Geschäftes zu vertagen. Den wirklich sachgemäss unter Zugrundelegung eines mässigen Gewinnes rechnenden Gewerbetreibenden ist es daher in vielen Fällen nicht vergönnt, als Mindestfordernde zu erscheinen. Damit ist ihnen aber

auch die Aussicht benommen, die betreffende Arbeit zu erstehen, da dieselbe meist nur nach dem geringsten Angebote vergeben wird.

Auf diese Weise handelt es sich bei Submissionen für gewisse Bewerber im Grunde genommen nicht um ein reelles Geschäft, sondern um ein Spiel bedenklichster Art. Es wirkt so das Submissionswesen, wie es in vielen Fällen gehandhabt wird, den höheren Aufgaben des Staates und der Gemeinde, insbesondere auch den heutigen socialpolitischen Bestrebungen direct entgegen. Es lässt sich nichts dagegen einwenden, dass Staat und Gemeinde sich die aus der Concurrentz entspringenden Vortheile sichern, wobei sie allerdings verpflichtet sind, jedem hiezu Geeigneten die Bewerbung um die zu vergebenden Lieferungen und Leistungen zu gestatten. Man kann daher wohl sagen, dass Submissionen für Staat und Gemeinde unentbehrlich sind.

Die im Vorstehenden angedeuteten Schäden entspringen auch nicht aus dem eigentlichen Wesen der Submission, sondern aus der üblichen missbräuchlichen Anwendung derselben. Bei der Zuschlagerteilung wird nämlich die Frage: „Ist der Bewerber bei reellem Geschäftsbetriebe in der Lage, die geforderte Arbeit oder Waare um den von ihm angebotenen Preis zu liefern?“ überhaupt nicht geprüft. Demgemäss kommt also die eigentliche moralische Basis des abzuschliessenden Geschäftes gar nicht in Frage, und zwar ohne Zweifel deshalb, weil man dieselbe von altersher als selbstverständlich voraussetzt. Diese Voraussetzung trifft aber heutzutage bei der in den meisten Geschäftszweigen herrschenden masslosen Concurrentz nicht immer zu.

Aber jeder redlich denkende und einsichtige Mann wird es mit seiner Ehre unverträglich erachten, ein Geschäft abzuschliessen, welches für den anderen Theil nothwendigerweise mit Verlust enden muss. Was nun für den Einzelnen gilt, muss für den Staat, die Gemeinden und grossen Unternehmungen, welche Lieferungen oder Arbeiten zu vergeben haben, in noch höherem Masse